

Schutzkonzept Kinderhort Miteinander



Gliederung

1. Einleitung
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen
3. Risikoanalyse
4. Prävention
 - 4.1. Personalmanagement
 - Personalauswahl
 - Verhaltenskodex
 - Fort - und Weiterbildung
 - 4.2. Sexualpädagogisches Konzept
 - 4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement
 - Kinder
 - Eltern
 - Mitarbeiterinnen
 - 4.4. Kooperation und Vernetzung
5. Intervention - Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen
 - 5.1. Interne Gefährdungen
 - Gewalt durch Mitarbeiterinnen
 - Gewalt unter Kindern
 - 5.2. Externe Gefährdungen
 - Gefährdungen im sozialen Umfeld (§8aSGBVIII)
6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen
7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
8. Materialien und Vorlagen

1. Einleitung

Kindertageseinrichtungen haben gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern eine besondere Verantwortung.

Der Kinderschutz gehört insbesondere durch die Verankerung im Kinder- und Jugendhilfegesetz zum pädagogischen Auftrag.

Das Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen, die eine Kindertagesstätte für den besseren Schutz der Kinder festlegt.

Ein Kinder - Schutzkonzept hilft...

- die Rechte der Kinder im Blick zu behalten - insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung
- bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch, sowie eine klare Position gegen jegliche Formen von Gewalt in der Kindertagesstätte zu entwickeln
- zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und schnelle Reaktionen zu aktivieren
- in Krisen handlungsfähig zu sein
- den Mitarbeiterinnen bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt, Handlungssicherheit zu geben

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

„Was ist Kindeswohl?“

Was in einer Gesellschaft als „gut“ für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, und was Kindern schadet, ist nicht allgemeingültig bestimmbar.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und ab wann von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist wurde gesetzlich nicht klar definiert.

Beides sind sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die folglich in jedem Einzelfall individuell konkretisiert und interpretiert werden müssen.

Definition Jörg Maywald (2009):

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“

Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist.

Grundbedürfnisse von Kindern (nach Brazelton und Greenspan 2002)

1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
3. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN - Kinderrechtskonvention verankert sind.

Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde, sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

„Was ist Kindeswohlgefährdung?“

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nichtzufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

Es gehört zur Pflichtaufgabe jeder Kita Kinder vor Gewalt zu schützen.

„Was ist Gewalt?“

„Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen“ definiert. (Leitner 2018)

Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte.

1. **Seelische Gewalt** z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen
Seelische Vernachlässigung z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/„wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
2. **Körperliche Gewalt** z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen
Körperliche Vernachlässigung z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung
3. **Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch** z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
4. **Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

Wir differenzieren die Formen der *Gewalt*:

1. *Grenzverletzungen*

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. *Grenzverletzungen* können körperlich, verbal und non-verbal passieren.

2. *Übergriffe*

Übergriffe geschehen nicht aus Versehen oder zufällig. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

3. *Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt*

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher *Gewalt*, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und all „Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung“.

Formen sexualisierter *Gewalt* sind im Strafgesetzbuch normiert.

Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

International: UN - Kinderrechtskonvention
UN - Behindertenrechtskonvention
EU - Grundrechtecharta

Bundesebene: Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 Abs.2
Sozialgesetzbuch VIII Strafgesetzbuch (StGB)

Landesebene: BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz
§1AV BayKiBiG
Allgemeine Grundsätze für die individuelle
Bildungsbegleitung

Folgende rechtliche Grundlagen sind für den Kinderschutz in der Kita in Bayern bedeutsam:

§ 1 Abs.3.4 SGB VIII

Es ist Auftrag jeder Kita Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§9b BayKiBiG

Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung des Trägers von Kitas.

§8b SGB VIII

Pädagogische Fachkräfte haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt.

§45 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, nach §45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

4. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§47 SGB VIII

Meldepflicht des Trägers bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.

§ 1 Abs 3 AV BayKiBiG

Inklusion und Teilhabe als allgemeiner Grundsatz der pädagogischen Arbeit. Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind fest im pädagogischen Alltag zu integrieren.

Die Kinderrechte bilden die Grundlage innerhalb des Kinderschutzes und sind inhaltlicher Kern des Schutzkonzeptes.

Kinder müssen über ihre Rechte altersgerecht informiert werden, um sie zu kennen und einfordern zu können. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt des Schutzkonzeptes.

Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der UN- Kinderrechtskonvention. Das Dokument ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es völkerrechtlich verbindlich ist. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu überführen.

Bei der Umsetzung der Konvention müssen die Staaten vier Leitprinzipien berücksichtigen:

1. Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls
3. Leben, Überleben und Entwicklungschancen
4. Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

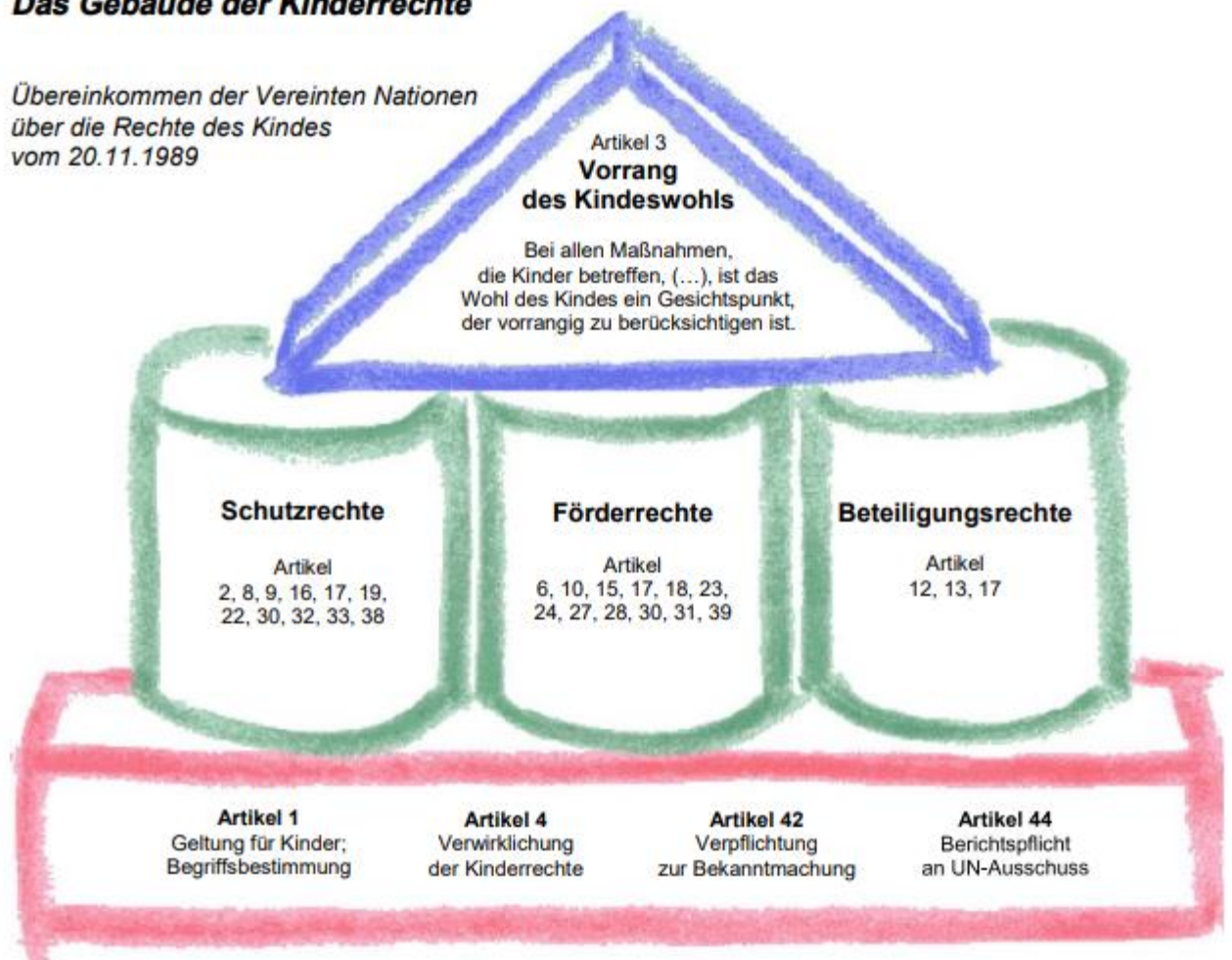


Abb. 5 Das Gebäude der Kinderrechte, Quelle: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000): Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit. Düsseldorf.

3.Risikoanalyse

In der Risikoanalyse werden sämtliche Bereiche und Angebote des Hortes in den Blick genommen, mit dem Ziel sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren bzw. bestenfalls auszuschließen.

Team

Im Kinderhort Miteinander fördern wir die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Unsere Haltung basiert auf Prinzipien der Wertschätzung, gegenseitigem Respekt, Kompetenzorientierung, Dialog, Partizipation, Experimentierfreudigkeit, Fehlerfreundlichkeit, Flexibilität und Selbstreflexion.

Unsere Pädagogik trägt der Aktualität der Gegenwart Rechnung, denn heutige Kindheiten haben sich gravierend verändert. In einer Zeit die von Außenreizen und Überangeboten geprägt ist, müssen wir zu einer erlebbaren Kindheit verhelfen.

Wir verstehen uns als fachkompetente Bündnispartner vom Kind.

Entwicklungsbegleitung bedeutet: genügend Raum, Zeit und Platz zu geben, um sich in einer immer unüberschaubarer werdenden Gegenwart zu orientieren.

Wir stehen für eine gesicherte und vertrauenswürdige Betreuung vom Kind.

Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund.

In unserem Hort arbeiten wir nur zu zweit, Gudrun Jachtner und Sabine Weller Schäfer. Wir sind selten gleichzeitig in einem unserer Räume, da eine von uns bei den Kindern im Hausaufgabenzimmer ist und die andere in dieser Zeit die Kinder betreut, die die Hausaufgabe schon erledigt haben (wöchentlicher Wechsel).

Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir einander vertrauen und an einem Strang ziehen. Der regelmäßige Austausch, Gespräche über die Entwicklung der einzelnen Kinder, der Umgang mit Macht, die Reflexion der eigenen Haltung...das alles ist uns immens wichtig und ist tägliches Thema in unseren Teamgesprächen. Dabei sind wir offen für die Kritik des anderen - dadurch wird das eigene Verhalten immer wieder überdacht!

Räumliche Situation innen und außen

Der Hort befindet sich direkt an der Grundschule, nur durch eine Glastür getrennt, d.h. die Kinder der 1. bis 4. Klasse müssen das Gebäude nicht verlassen um zu uns zu kommen.

Wir haben drei Gruppenräume zur Verfügung.

Im ersten befindet sich die Küche mit fünf 6er - Gruppentischen. Ein Tisch ist der Maltisch, die anderen Tische stehen vor und nach den Mahlzeiten den Kindern zur freien Verfügung. Außerdem gibt es noch einen großen Esstisch mit 5 Stühlen, der überwiegend von den Erwachsenen genutzt wird.

Ein Regal mit Gesellschaftsspielen, ein Regal mit Bastelmaterial, Scheren, Klebern, verschiedenen Stiften. Ein Bastel - Materialschrank, der nur den Erwachsenen zugänglich ist. Eine Schubladenkommode mit weiterem Bastel - und Gestaltungsmaterial für die Kinder. Auf einer weiteren Kommode stehen die Trinkgläser und die Getränke. Jedes Kind kann sich jederzeit selbst bedienen.

Es gibt noch ein Bücherregal, in dem sich Bücher zum Lesen üben befinden.

Im zweiten Raum befindet sich eine große Bauecke mit verschiedenen Baumaterialien, die immer wieder nach Kinderwunsch ausgetauscht werden. Eine Burg auf der sich Decken, Kissen und Matten befinden bietet den Kindern eine Rückzugsmöglichkeit. Unter der Burg ist die Barbieecke und nebendran die Schmink - und Verkleidungsecke. Davor steht ein Sofa zum Bücher lesen und anschauen, getrennt durch einen Raumteiler zur Chillecke mit einem großen „Bett“.

Der dritte Raum ist das Hausaufgabenzimmer mit den einzelnen Tischen. Verschiedene Arbeitsmaterialien stehen auf den Fensterbrettern bereit.

Verbunden sind die Räume durch einen langen Flur, in dem sich die Garderobe, ein Schulranzenregal, ein Handtuchschrank, ein Kickertisch und ein Tisch mit aktuellem Infomaterial befindet. An der Wand hängen aktuelle Bilder von unseren Aktionen und es gibt ein schwarzes Brett.

Die Kinder können in den einzelnen Räumen selbstbestimmt tätig sein und die Räume sind allen Kindern jederzeit zugänglich (das Hausaufgabenzimmer erst nachdem alle Kinder die Hausaufgabe erledigt haben).

Natürlich haben wir dadurch selten alle Kinder gleichzeitig im Blick, aber da im Hort Schulkinder ab 6 Jahren betreut werden, ist ihnen zuzutrauen, dass sie sich in den verschiedenen Ecken alleine oder gemeinsam bewegen und miteinander spielen. Jedoch haben die Kinder immer die Möglichkeit bei einem

Erwachsenen Hilfe oder Rat zu holen. Außerdem schauen wir regelmäßig wie es den Kindern in den verschiedenen Bereichen im Hort geht.

Die Bedürfnisse und Interessen der Kinder fließen insoweit in die Raumgestaltung und Materialauswahl mit ein, indem z.B. die Materialien in der Bauecke nach Wunsch der Kinder immer wieder wechseln. Auch die Schmink - Verkleidungs - und Barbieecke kann je nach Bedarfen vergrößert, verkleinert oder auch stillgelegt werden.

Die Burg bietet den Kindern einen Raum sich komplett zurückzuziehen, mal nur alleine dort oben, ohne dass einen Jemand sieht, oder zu zweit Geheimnisse flüsternd auszutauschen... - das ist sehr wichtig für ihre Entwicklung, die Kinder müssen sich auch einmal komplett unbeobachtet fühlen.

Natürlich haben wir immer einen „Blick“ auf die Kinder in der Burg und fragen regelmäßig „sind alle glücklich?“ oder „ist alles klar bei euch?“. Wir kommen auf die Kinder zu, wenn wir mitbekommen, dass eine irgendwie komische Stimmung herrscht und die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit unsere Hilfe einzufordern.

Die Kinder zu beteiligen ist uns ein großes Anliegen. Sie haben ihre eigene Perspektive auf mögliche Gefahren und Risiken. Sie als Expert:innen in eigener Sache bei der Risikoanalyse einzubinden, erweitert den Blickwinkel und stärkt zugleich die Kinder in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern.

Gemeinsam wird überlegt wie unsichere Orte sicherer oder schöner werden und welche Wünsche und Vorschläge die Kinder für die Raumgestaltung haben.

Deswegen werden bei uns immer wieder zusammen mit den Kindern auch die Regeln in den einzelnen Ecken besprochen, auf Sinnhaftigkeit geprüft, geändert oder erneuert.

Auch unser Außenbereich ist groß und nicht überall können wir die Kinder sehen, wenn sie draußen spielen.

Den Kindern steht der Pausenhof der Schule zur Verfügung, mit Schaukeln, Turnstangen, Balancierbalken, Hängematte und verschiedene Fahrzeuge können jederzeit benutzt werden. Zudem können die Kinder im unteren Bereich des Pausenhofs auf dem Hartplatz und auf der Wiese Fußball oder andere Ballspiele spielen. Diesen Bereich haben wir vom Hort aus nicht komplett im Blick. Die Eltern unterschreiben im Vertrag, dass die Kinder sich auch ohne einem Erwachsenen im Außenbereich aufhalten dürfen.

Die Kinder wissen die Regeln, die draußen gelten und die auch immer wieder gemeinsam besprochen und überarbeitet werden.

Besonders wichtig ist uns ein Punkt: wir haben keinen Zaun um unser Gelände und es kommt immer wieder vor, dass sich fremde Erwachsene, fremde Kinder und auch bekannte Kinder und Erwachsene auf dem Hort - bzw. Schulgelände aufhalten.

„Unsere“ Kinder wissen, dass sich während den Hortöffnungszeiten keine anderen Personen auf dem Gelände aufhalten dürfen und kommen sofort zu einem von uns Erwachsenen, wenn sie andere Leute auf dem Hortgelände sehen. Die Kinder wissen, dass Erwachsene andere Erwachsene z.B. nach dem Weg fragen sollen - keine Kinder!! Darum wird auch mit keinem „Fremden“ geredet, sondern einer von uns Erwachsenen geholt, um den Erwachsenen oder anderen Kindern zu sagen, dass das Hortgelände ein Privatbereich ist.

Dieses Thema ist auch regelmäßig Thema in gemeinsamen Gesprächen!

Kinder

Die Einbeziehung der Kinder entspricht dem Grundprinzip der Partizipation als gelebte Haltung und sorgt für Akzeptanz und Identifikation mit dem Schutzkonzept. Die Kinder werden regelmäßig gefragt, was ihnen am bzw. im Hort gefällt und was nicht.

Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen und Mobbing sind im Hort regelmäßig Thema in Kinderkonferenzen und bei den Besprechungen an den Esstischen nach dem Mittagessen.

Da die Kinder in unserer Einrichtung nicht ständig unter Beobachtung sind, gibt es natürlich auch immer wieder Grenzverletzungen, Streit und Auseinandersetzungen. Wie wir damit umgehen, darauf wird im Punkt Beschwerdemanagement näher eingegangen.

Familien

Im Hort begegnen sich Familien, die alle ihr eigenes Wertesystem mitbringen. Unsere Aufgabe besteht darin zwischen diesen Werten und unseren Werten im Hort sensibel zu vermitteln.

Bei Auffälligkeiten oder Verdachtsmomenten(Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung), die uns von einem Kind oder von dritten mitgeteilt werden, haben wir folgende Vorgehensweise:

Da jede Handlung oder Unterlassung mit gravierenden Folgen für das Kind und auch für die Eltern verbunden ist, sind für uns Erzieherinnen in einer solchen Situation ruhiges Überlegen, kollegialer Rat, interdisziplinärer Austausch, sowie planmäßiges Vorgehen unerlässlich.

1. Fachlicher Austausch im Team um die Situation umfassend einzuschätzen
2. Gezielte Beobachtung anhand der Sachlage unter zu Hilfenahme der Kindes - Wohl - Skala (Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. §8aSGBVIII)
3. Bei einem erhärteten Verdacht wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, geführt und protokolliert
4. Unter Beachtung der neuerworbenen Informationen wird die Situation erneut beobachtet
5. Weitere Schritte werden eingeleitet sofern es notwendig erscheint (Einbeziehung des Trägers, das lokale Netzwerk oder die insoweit erfahrene Fachkraft wird zur Hilfe geholt)
6. Falls erforderlich erfolgt Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt Marktoberdorf. Vor jeder Meldung werden die Eltern informiert

Externe Personen

Im Kinderhort haben wir eine Köchin - Frau Wentzel - sie ist von Montag bis Donnerstag von ca. 11:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr in unserer Einrichtung. Frau Wentzel bereitet unser Mittagessen und den Nachmittagsimbiss täglich frisch zu und räumt die Küche auf. Die Kinder haben Kontakt mit ihr, erzählen und fragen sie verschiedene Dinge und Frau Wentzel hat stets ein offenes Ohr. Auch bespricht sie mit den Kindern, wie das jeweilige Mittagessen geschmeckt hat, ob sie es wieder kochen soll, was am nächsten Tag gekocht wird - wer sich darauf freut, wer nicht...

Frau Wentzel ist kaum alleine mit einem Kind in der Küche.

Der Hausmeister Erich Dopfer ist immer wieder kurz im Hort um Sachen zu richten oder uns bei verschiedenen Dingen zu helfen. Dabei ist er auch nie mit den Kindern allein.

Mit dem Rektor unserer Schule, Herr Berktold, sowie mit den anderen Lehrern haben wir guten Kontakt und sehen sie regelmäßig im Lehrerzimmer. In den Kinderhort kommen sie sehr selten. Wenn dann nur um etwas für ein Kind zu bringen, oder kurz mit uns zu reden.

In unserem Hort kommen keine Fachdienste ins Haus.

Praktikant:innen gibt es seit einigen Jahren nur noch im Kurzpraktikum während deren Schulausbildung. Der jeweilige Praktikant:in ist in diesem Praktikum für 3 bis 4 Wochen im Kinderhort. Es finden nach einem ausführlichen Anfangsgespräch wöchentliche Anleitergespräche statt um Verhalten zu reflektieren, Situationen zu durchleuchten, Unsicherheiten zu besprechen und anzuleiten.

Nähe und Distanz sowohl zwischen Kindern, als auch zwischen Erwachsenen und Kindern werden im Hort mit „STOP ich mag das nicht“ geregelt. Wenn ein Kind von einem anderen geschubst wird, ein Erwachsener oder ein anderes Kind dem Kind über den Kopf streichelt, allgemein wenn etwas mit dem Kind gemacht wird was es nicht will, hält es eine Hand in Armlänge zum Gegenüber und spricht laut: „HALT, STOP ich mag das nicht“ Wenn das Gegenüber nicht aufhört MUSS es sich Hilfe bei einem Erwachsenen suchen! Das ist kein Petzen!!

Bei Konflikten im Hort ist es das Gleiche. Auch wird darüber geredet, warum jemand z.B. so gewalttätig ist und Gewalt nicht mit Gegengewalt gelöst werden soll. Dabei wird sich an Gesprächsregeln gehalten, d.h. aussprechen lassen, nicht auslachen, gegenseitiger Respekt, andere Meinungen hören und zulassen.

Die Kinder können bei uns erfahren, dass Beteiligung und Mitsprache ihnen ein gutes Gefühl gibt, weil man etwas bewirkt. Sie lernen eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und zu vertreten, selbst zu bestimmen. Aber auch Verantwortung übernehmen - für sich und die anderen - zu seiner Meinung zu stehen und dadurch stark zu werden.

4.Prävention

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kita, um sie zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder zu machen.

Kinder stark zu machen, Problemsituationen frühzeitig zu erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden, ist eine wichtige pädagogische Aufgabe für uns.

Prävention hat die Stärkung allgemeiner Kompetenzen der Lebensbewältigung zum Ziel und ist daher eine grundlegende Haltung.

Prävention wird jedoch nicht so verstanden, dass alle Risiken minimiert werden. Kinder sollen lernen mit bestimmten Gefahren und Risiken umzugehen. Wichtig ist dabei, Kinder in ihrer Auseinandersetzung mit kontrollierten Risiken zu begleiten und gegebenenfalls zu unterstützen, sowie den Umgang mit Risiken zu reflektieren. Das Erleben die eigene Grenze zu überwinden und Risiken bewältigen zu können, unterstützt den Erwerb von Risikokompetenz. Laufen lernen Kinder auch nur mit dem Risiko hinzufallen.

Wichtig ist für uns, die Kinder ernst zu nehmen und mit ihnen Konzepte zu erarbeiten. Mit unseren Präventionsangeboten vermitteln wir ihnen altersangemessenes Wissen und Handlungsmöglichkeiten, damit sie in der Lage sind, in grenzverletzenden Situationen kompetent zu reagieren.

STOP - ICH WILL DAS NICHT!!!

Der Schutz von Kindern vor Gewalt braucht kompetente Erwachsene!

Eltern und Fachkräfte!

Allein kann sich ein Kind nicht ausreichend schützen. Es braucht aufmerksame und respektvolle Erwachsene, die ihm nicht zumuten, sich in Gefahren alleine zu schützen. Aber das Kind kann frühzeitig lernen und üben, sich Unterstützung und Hilfe durch Erzieherinnen und Eltern zu holen. „Petzen“ ist hier erlaubt und erwünscht!

Kinder die etwas beobachten, wahrnehmen oder hören, was ihnen komisch vorkommt, petzen nicht!

Kinder können lernen Grenzen und Grenzverletzungen wahrzunehmen, damit umzugehen und Stopps zu setzen.

Ein Kind, das gelernt hat ein sicheres und stabiles Gefühl für körperliche und persönliche Grenzen, seinen persönlichen Nahbereich zu entwickeln und auch bei anderen Menschen diesen Nahbereich wahrnimmt und akzeptiert, läuft weniger Gefahr in Gewalt - und Missbrauchssituationen verstrickt zu werden.

Schutz vor Gewalt kann erst entstehen, wenn warnende Empfindungen als Alarmsignale einer drohenden oder schon eingetretenen Grenzverletzung wahrgenommen und ernst genommen werden können - vom Kind selbst, von den Eltern und den Erzieherinnen.

Die nächsten Schritte zur sicheren Hilfe können dann geübt und trainiert werden.

Wir möchten, dass die Kinder ihre Gefühle erkennen, benennen und damit umzugehen lernen - „was tue ich wenn ich wütend bin?“

„Nein sagen“ - was tue ich, wenn ich nicht gehört werde - Übungen zum Hilfe holen

Wir möchten die Kinder mit allen Sinnen stärken, spielerisch die Eigenwahrnehmung fördern und zum Ausdruck bringen

4.1. Personalmanagement

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung hinreichend und proaktiv zu berücksichtigen.

Unser Team versteht es als Aufgabe, sich dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert zu stellen. Deswegen führen wir regelmäßig Gespräche über den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander.

Wir setzen uns auseinander mit Herausforderungen und professionellem Handeln in Grenz- Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen.

Personalauswahl und Personalführung

Bereits im Einstellungsverfahren ist es wichtig Bewerber;innen auf ihre persönliche Eignung hin zu überprüfen und sie über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen des Schutzkonzepts des Hortes zu informieren.

Im Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter:innen erfolgt eine Analyse der Bewerbungsunterlagen auf eventuelle Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse etc. Solche Auffälligkeiten werden im Vorstellungsgespräch thematisiert. Außerdem wird die persönliche Eignung nach §72aSGB VIII Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. §30aBZRG geprüft.

Folgende Fragen sollen im Vorstellungsgespräch gestellt werden:

Wie sah das Schutzkonzept in den Einrichtungen aus, in denen Sie bisher gearbeitet haben?

Was bedeutet professionelle Nähe und Distanz für Sie?

Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit Nähe und Distanz in ihrer Arbeit?

Fragen zu Szenarien aus dem pädagogischen Alltag: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“

In der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen, sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept für den Hort ein fester Bestandteil.

Das Schutzkonzept wird im Team regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregeln tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zur Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden. Sie erleichtern es den Mitarbeiter:innen Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffen bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Ein Verhaltenskodex ist daher ein wichtiger Präventionsbaustein, der individuell im Team entwickelt wird und Bestandteil des Arbeitsvertrages sein sollte.

Im Kinderhort Miteinander wird den Kindern mit Respekt und Wertschätzung gegenübergetreten. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

Regeln werden gemeinsam erarbeitet, immer wieder besprochen, aktualisiert und geändert. Das geschieht im Rahmen der Kinderkonferenzen, durch den „Miteinander Briefkasten“ und in täglichen Gesprächen nach dem Mittagessen. Manche Regeln gefallen den Kindern dabei nicht, sie sind aber notwendig im gemeinsamen Miteinander.

Wir halten die Kinder immer wieder zur friedlichen Konfliktlösung an - STOP ich mag das nicht - und Hilfe beim Erwachsenen holen. Auch zum Erwachsenen kann gesagt werden: STOP ich mag das nicht.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz ist geregelt:

- Keine tröstenden Umarmungen, wenn es dem Kind unangenehm ist
- Kein unangekündigter Körperkontakt (z.B. dem Kind über den Kopf streicheln oder es umarmen, weil man meint, dass es ihm guttun könnte)
- Keine Missachtung der Intimsphäre (z.B. wenn sich ein Kind umzieht, kann es das unbeobachtet in einer der Toiletten tun, auch nach Wasserspielen im Sommer im Hort kann es die Badekleidung wechseln, ohne dass ein Erwachsener oder ein anderes Kind dabei ist.)
- Kein unangemessener Umgangston mit den Kindern (fast an jedem Vormittag reflektieren wir im Team den Vortag und machen uns gegenseitig auf Situationen aufmerksam, wo vom Erwachsenen gut reagiert wurde, oder wo man anders hätte reagieren können.)
- Kinder werden nicht öffentlich miteinander verglichen
- Im Beisein der Kinder wird nicht über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) gesprochen

Im Team wird regelmäßig über diese Verhaltensregeln gesprochen und es wird gegenseitig auf Übertretungen des Verhaltenskodex aufmerksam gemacht und nach Lösungen gesucht wie sich anders verhalten werden kann.

Welches Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung des Kindes möglicherweise schädlich?

Welches Verhalten schadet Kindern, ist immer falsch und daher verboten. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Fort - und Weiterbildung

Damit alle Mitarbeiterinnen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität im Bereich Kinderschutz verfügen, sind regelmäßige und verbindliche Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts unerlässlich.

In unserer Einrichtung nehmen wir regelmäßig an Fortbildungen teil, um eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz zu erlangen, um die Fähigkeit zu erlangen, mögliche Gefährdungen zu erkennen und Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen.

Diese Fortbildungen sind nötig um eine gemeinsame Haltung im Team zu etablieren, die Inhalte des Schutzkonzepts kennen zu lernen bzw. diese immer wieder in Erinnerung zu rufen.

Bisherigen Fortbildungen zu diesem Thema:

- Sensibilisierung der Wahrnehmung in Kinderschutzfällen
- Instrumente für den Umgang mit schwierigen und komplexen Familiensituationen
- Schutzkonzept in Kindertageseinrichtungen
- Mädchen und Jungen stärken
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Gewalt gegen Kinder - die Täter
- Infoveranstaltung durch den allgemeinen Sozialdienst (ASD) zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Vereinbarung gemäß §8aSGBVIII
- Kompetenter Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

4.2. Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung ein wichtiger Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.

Die oft sehr unterschiedlichen Meinungen und Positionen von Eltern zum Thema Sexualerziehung, abhängig von den jeweiligen kulturellen, religiösen und familiären Vorstellungen, schaffen zusätzliche Unsicherheiten und erschweren die Verständigung. Wir versuchen mit den Eltern über die unterschiedlichen Werte und Erziehungsstile im Bereich Sexualität zu reden.

Wir sehen die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil unserer Arbeit an. Wir betrachten die Kinder mit einem ganzheitlichen Blick, der die psychosexuelle Entwicklung mit einschließt.

In altersangemessener Form wird über Geschlechtermerkmale und Rollenverständnis gesprochen.

Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Akzeptanz am eigenen Körper. Kindliche Sexualität ist selbstbezogen, hier geht es vor allem um das sinnliche Erfahren des eigenen Körpers.

Ebenso spielen nichtsexuelle Bereiche eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Dazu gehören, das Erfahren von Beziehung, Vertrauen, Zuwendung, Verlässlichkeit, das Kennenlernen und der Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen und das Finden der eigenen Geschlechterrolle.

Auch Kinder kennen Lust, aber diese ist nicht zielgerichtet und beziehungsorientiert, sondern spontan und sporadisch. Die Neugier ist erstmal auf den eigenen Körper gerichtet und dem Interesse gewidmet, herauszufinden, wer man selbst ist.

In unserer Einrichtung fördern wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Dazu gehört auch eine sexualfreundliche Erziehung.

Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung:

- Den Kindern wird ermöglicht, ein gutes Gefühl für ihren Körper zu entwickeln bzw. zu behalten
- Die Kinder werden ermutigt und befähigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.
- Die Kinder sollen erfahren, dass sowohl andere Kinder, als auch die pädagogischen Fachkräfte, diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.
- Wir achten darauf, dass das individuelle Schamgefühl berücksichtigt wird, indem z.B. das Kind sich nicht vor anderen Kindern aus - oder umziehen muss, wenn es das nicht möchte.

Grundsätzlich ist es uns wichtig, dass Kinder eine gewisse Zeit auch mal unbeobachtet sein können. Im Team sind klare Handlungsabsprachen getroffen, um auf sexuelle Aktivitäten der Kinder pädagogisch adäquat reagieren zu können.

Das sind unsere Regeln für Doktorspiele:

- Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem und wie lange er/sie Doktor spielen will
- Mädchen und Jungen berühren, streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder angenehm ist
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/oder Zwang erkennbar ist sowie, wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt.

Sobald wir zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung zwischen Kindern vorliegt, sind wir in der gesetzlichen Pflicht einzugreifen.

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.

Der Begriff „Partizipation“ bedeutet Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbeziehung.

Partizipation ist ein Kernelement der Demokratieförderung und -bildung und Ausdruck von Menschen - und Kinderrechten.

In den gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Kinder und Eltern im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs - und Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit den Eltern vorausgesetzt:

- Nach Artikel 12 der UN - Kinderrechtskonvention und §8 SGB VIII sollen Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden.
- Kindertageseinrichtungen müssen nachweisen, dass „zur Sicherung der Rechte der von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung
- Sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§45 SGB VIII)
- Die Beteiligung der Eltern zum Wohl der Kinder ist sowohl in § 22a SGB VIII als auch im BayKiBiG(Art. 14) gesetzlich verankert. Eltern können sich auch stellvertretend für ihre Kinder beschweren.

Mit der rechtlichen Verankerung der Partizipationsrechte verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Gewalt gegen Kinder in Institutionen zu verhindern und sie davor zu schützen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und (selbst-)wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen und Machtmissbrauch geschützt.

„Kinderbeteiligung trifft den Kern der Pädagogik, nämlich die Gestaltung der Beziehung zwischen Menschen mit verschiedener Lebenserfahrung und ungleicher Macht und Verantwortung“

Dieses Zitat aus dem Bayerischen Bildungs - und Erziehungsplan macht deutlich, dass die pädagogischen Beziehungen immer von einem Machtgefälle geprägt sind und daher alle Fachkräfte unter dem Generalverdacht möglichen Machtmissbrauchs stehen. Durch Partizipation können die Machtverhältnisse

zwischen Kindern und Erwachsenen zugunsten der Kinder positiv verändert werden. Daher hat Partizipation immer etwas mit Machtabgabe zu tun.

Damit Kinder vor einer willkürlichen Machtausübung von Erwachsenen geschützt sind, müssen sie einerseits wissen, welche Rechte sie haben und andererseits über entsprechende Möglichkeiten verfügen, diese Rechte auch einzufordern bzw. sich darüber zu beschweren, wenn gegen ihre Rechte verstoßen wird. Dies setzt eine strukturelle Verankerung von Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern im Hort voraus.

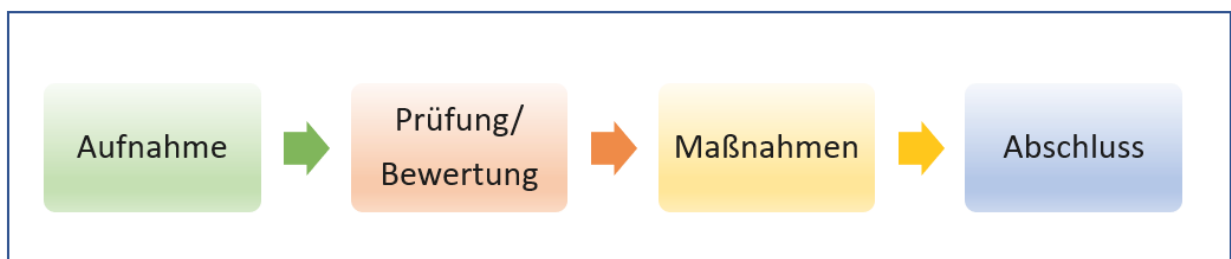
Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf.

Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem.

Unter einem Beschwerdeverfahren verstehen wir die gezielte Steuerung von der Aufnahme der Beschwerde bis zur Beseitigung der Beschwerde. Dafür schreiben wir Maßnahmen fest, die dazu führen, dass Beschwerden bewusst wahr - und aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange - und damit den/die Beschwerdeführer:in - ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursache der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Eltern kommt in unserem Hort dieses systematische Verfahren zum Einsatz:



Auch Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit - dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen.

Der §45 des Kinder - und Jugendhilfegesetzes (SGBVIII) schreibt fest dass und auch wie sich Kinder in der Kindertagesstätte beschweren können. Diese gesetzliche Regelung soll Kinder vor Gewalt und Machtmissbrauch von Erwachsenen schützen - auch in der Kita.

Das beginnt mit vermeintlich geringen Grenzverletzungen, wenn einem Kind scheinbar beiläufig und ungefragt über den Kopf gestrichen wird.

Aber Kinder erleben in Kitas auch schwerwiegende Übergriffe in Form von psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt. Auch hier kommt es immer wieder zu Situationen in denen Erwachsene ihre Macht gewollt oder ungewollt missbrauchen.

Damit Kinder sich in solchen Situationen wehren können, müssen sie wissen welche Rechte sie haben, dass es richtig ist sich zu beschweren, wenn ihre Rechte missachtet werden und wie sie sich beschweren können.

Wenn Kinder erleben, dass Erwachsene ihre Beschwerden wahrnehmen und ihren Willensäußerungen mit Respekt begegnen, lernen sie, dass es in Ordnung ist sich zu beschweren, auch über das Verhalten von Erwachsenen.

Auch wenn das nicht heißt, dass Kinder immer alles bekommen was sie wollen.

Kinder dürfen nicht allein auf den guten Willen der Fachkraft angewiesen sein, über die sie sich beschweren. Wenn eine Fachkraft eine Beschwerde missachtet, brauchen Kinder Unterstützung von anderen Fachkräften, die sich einmischen und helfen der Beschwerde Gehör zu verleihen.

Erwachsene nehmen für sich das Recht in Anspruch sich zu beschweren, wenn sie ihre Rechte missachtet sehen - das gleiche Recht haben auch Kinder. Sie können es jedoch nur wahrnehmen, wenn die Erwachsenen ihnen dies ermöglichen.

Pädagogische Fachkräfte die selbstreflektiert mit Kritik von Kindern und Kolleginnen umgehen, verlieren dadurch sicher keine Autorität, sondern gewinnen Ansehen.

In unserer Einrichtung gibt es diese Möglichkeiten an Rückmeldungen und Beschwerden von Kindern und Eltern:

- 3-4mal im Jahr Kinderkonferenz (bei Bedarf gerne öfters)
- Kinderumfragen
- Miteinanderbriefkasten - auch zur anonymen Meinungsäußerung oder Beschwerde
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde - und Beschwerderunde nach dem Mittagessen
- Gewaltpräventive Maßnahmen - STOP, ich will das nicht!
- Jährlich anonyme Elternbefragungen
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Jederzeit bei Tür - und Angelgesprächen

4.4. Kooperation und Vernetzung

Kommunikation, Interaktion und Kooperation sind eine wichtige Grundlage für die kollegiale Zusammenarbeit im Team. Für die Bewältigung der Aufgaben für die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts ist eine gute Zusammenarbeit im Team sehr wichtig und bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Teams.

Ergänzend zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst der gesetzliche Auftrag der Kindertageseinrichtungen auch die Vernetzung mit anderen Angeboten der Kinder - und Jugendhilfe sowie Personen und Einrichtungen im Sozialraum.

Neben der Zusammenarbeit mit den Eltern, die einen besonderen Stellenwert hat, ist die Kooperation mit der Schule, sowie Kinder - und familienbezogenen Institutionen übliche Bereiche der Kooperation und Vernetzung. Der Aufbau und die Pflege von Kooperation und Netzwerkarbeit ist daher ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit von Fachkräften in Kitas.

Für die verantwortungsvolle und auch sehr sensible Aufgabe der Kita im Rahmen des Kinderschutzes ist die Kooperation und Vernetzung eine wichtige Unterstützung für die Fachkräfte, aber auch eine Brücke für die Betroffenen zu weiterführenden Einrichtungen und Diensten.

Zu erkennen, ob ein Kind Hilfe braucht oder nicht, ist häufig keine leichte Aufgabe. Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist und

weiterführende Schritte angezeigt sind, ist in vielen Fällen schwierig. Ist die Kita bei gewichtigen Anzeichen allein nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen erforderlich. Das Zusammenwirken von Kita, Eltern, Beratungsstellen bzw. Fachdiensten ermöglicht effektive und passgenaue Hilfen.

Netzwerkliste

Institution	Adresse	Ansprechpartner:in	Telefon
Träger des Hortes	Pröbstenerstr.9 87637 Eisenberg	Bürgermeister Manfred Kössel	08364/240
Jugendamt/ Aufsichtsbehörde	Schwabenstr.11 87616 Marktoberdorf	Frau Brems Frau Storf Frau Strobl Frau Allnoch	08342/ 911320
Insoweit erfahrene Fachkraft	Schwabenstr.11 87616 Marktoberdorf	Frau Storf	08342/ 911472
Familienberatungsstelle	Feistlestr.8 87629 Füssen	Frau Frank-Keller Herr Fischer Frau Flemisch	08362/ 38424
Polizei	Herkomerstr.17 87629 Füssen		08362/ 91230
Notruf - und Beratungsstelle bei häuslicher/sexualisierter Gewalt	Schäferstr. 11 87600 Kaufbeuren		08341/ 9080313

Zum Gelingen von Kooperation und Vernetzung mit externen Partner:innen tragen grundsätzlich verschiedene Faktoren bei:

- Transparenz der handlungsfeldbezogenen Arbeitsansätze, der fachlichen Möglichkeiten aber auch Grenzen des Handelns
- Bereitschaft zur Kooperation
- Anerkennung von Expertenstatus aller Beteiligten, gegenseitiges Vertrauen, Kollegialität
- Fachlicher Austausch
- Verbindliche Kooperationsvereinbarungen zur Institutionalisierung von Zusammenarbeit (einschließlich personeller Kontinuität, Zeit und Raum)
- Zielvereinbarungen
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen bei den Kooperationspartnern und beim Jugendamt (vor allem Personal und Zeitbudget)

5. Intervention - Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts ist die Klärung von Verantwortlichkeiten und ein Plan, in dem konkrete Handlungsschritte bei Verdacht bzw. Vorfällen festgelegt sind.

Die Situationen in denen Fachkräfte Anhaltspunkte auf Gewalt erhalten sind von Unsicherheit, Angst und starken Emotionen geprägt. Jeder Vorfall stellt für den Hort eine Ausnahmesituation dar und ist für die Mitarbeiterinnen sehr belastend. Daher ist es wichtig, vorab konkrete Handlungsabläufe festzulegen, um für die verschiedenen Notfälle vorbereitet zu sein. Dies gibt den Verantwortlichen Handlungssicherheit und entlastet.

Ein Interventionsplan legt fest,

- Was bei einer Vermutung bzw. bei einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist
- Welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- Welche internen und externen Informations - und Meldeabläufe einzuhalten sind
- Wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- Aber auch, wie mit Falschmeldungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

Ziele der Intervention sind

- eine rasche Klärung eines Verdachts
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche weiterführende Hilfe für alle Beteiligten

Handlungsablauf:

1. Fachlicher Austausch mit Kolleg:innen in der Gruppe um die Situation umfassend einzuschätzen
2. Gezielte Beobachtung anhand der Sachlage unter Hilfenahme der Kinds-Wohl-Skala (Einschätzungsskala zur Kinderwohlgefährdung gem.§8a SGB VIII)
3. Bei erhärteten Verdacht wird das Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesucht, geführt und protokolliert
4. Unter Beachtung der neuerworbenen Informationen wird die Situation erneut beobachtet
5. Sofern es notwendig erscheint werden weitere Schritte, z.B. Einbeziehung des Trägers oder das lokale Netzwerk, eingeleitet.

6. Falls erforderlich Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt Marktoberdorf. Vor jeder Meldung werden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten informiert.

5.1. Interne Gefährdungen

Gewalt durch Fachkräfte - egal in welcher Form, darf niemals geduldet, verschwiegen oder bagatellisiert werden!

Handlungsplan:

1. Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren) Mitarbeiterinnen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren
2. Gefährdungseinschätzung - Ergreifen von Sofortmaßnahmen, Plausibilitätsprüfung z.B. anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder
3. Externe Expertise einholen a) insoweit erfahrene Fachkraft oder Ansprechpartner von einschlägigen Beratungsstellen b) Vermutung oder Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt
4. Gemeinsame Risiko - und Ressourcenabschätzung
Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter
Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten
5. Grundsätzliches
Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder dessen Eltern aber gegebenenfalls auch den Mitarbeiter zu schützen
Meldung an die Kitaufsicht (§47 Abs.1Nr2SGB VIII)
Beratungs - und Begleitungsangebot fürs Team anbieten
Falls der Verdacht sich nicht bestätigt - Rehabilitationsverfahren
Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeits

Auch Kinder können sich gewaltvoll verhalten. Darunter sind all jene Handlungen von Mädchen und Jungen zu fassen, mit denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten.

Kennzeichnend ist außerdem, dass die betroffenen Kinder in diesen Situationen oft in einer schwächeren oder abhängigen Position sind und dadurch nicht in der Lage, diese abzuwehren. Gewaltvolle Handlungen von Kindern können sowohl unabsichtlich (z.B. im Spiel) als auch absichtlich (bewusst) geschehen.

Vor allem im Bereich der sexuellen Verhaltensweisen von Kindern, ist es nicht immer leicht einzuschätzen, ob es sich um eine „normale“ sexuelle Aktivität im Rahmen von Erkundungsspielen, eine Grenzüberschreitung oder einen Übergriff handelt.

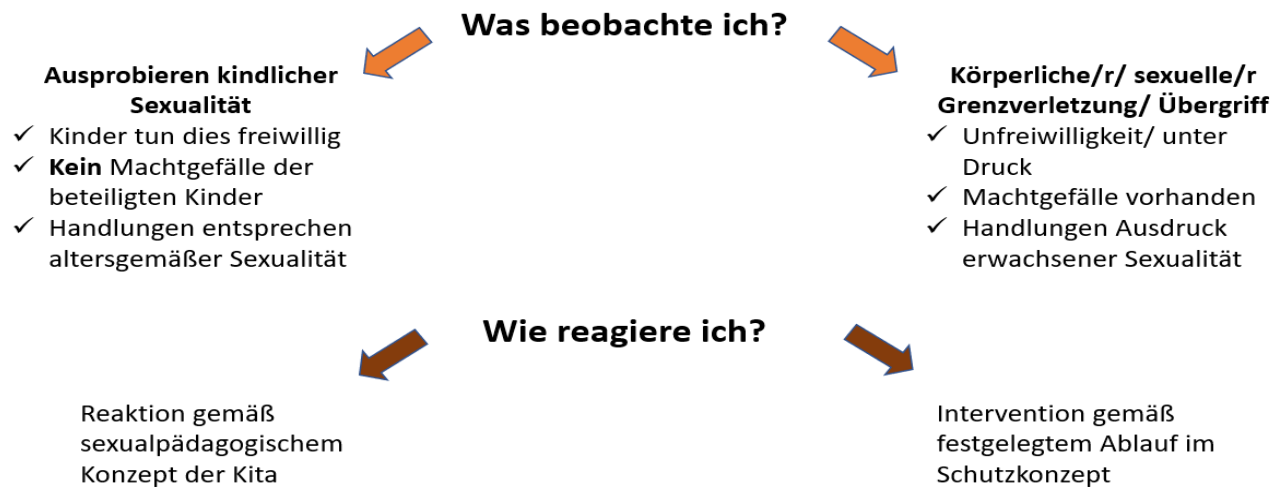
Unfreiwilligkeit und Machtgefälle sind bei der Beurteilung und Einschätzung die beiden Hauptkriterien.

Folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Grenzüberschreitung und einem Übergriff auf:

Grenzüberschreitung	Übergriff
unbeabsichtigt	Vorsätzlich
Im Überschwang/Affekt	Wiederholt
In der Regel einmalig/sehr selten	Unfreiwilligkeit durch Zwang
minderschwer	Einschüchterung
Kann durch päd. Maßnahmen gestoppt werden	Machtgefälle/Überlegenheit
	Geheimhaltungsdruck
	Angst, Scham und Schuld werden ausgelöst

Zunächst beobachten wir genau und differenzieren was wir sehen.

Körperliche und/oder sexuelle Aktivitäten unter Kindern



Gerade bei der Thematik von übergriffigen Kindern muss immer auch über pädagogische Maßnahmen gesprochen werden, die dem Schutz der betroffenen Kinder dienen und Einfluss auf das Verhalten von übergriffigen Kindern nehmen. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist der im Schutzkonzept festgelegte Verfahrensablauf eine Orientierung und muss im Einzelfall auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Grundsätzlich sind bei einem Übergriff unter Kindern alle Beteiligten in den Blick zu nehmen:

- Das aktive/übergriffige Kind braucht klare Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, um eine angemessene Verhaltensänderung zu erlernen.
- Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, sowie Angebot zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention
- Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Information über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen.
- Alle Eltern brauchen hinreichende Unterstützung und angemessene Information.

8 Schritte für den Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten bieten grundsätzlich Orientierung:

1. Leitung informieren
2. Gefährdungspotenzial einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
3. Ggf. externe Expertise einholen
4. Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen
5. Risikoanalyse abschließen
6. Weitere Maßnahmen einleiten und absichern
7. Info an Hortaufsicht, Elternvertretung, Eltern
8. Fall nachbearbeiten

Im Hinblick auf die Meldepflichten muss im Falle von Gewalt durch Kinder immer auch geprüft werden, ob eine Informationspflicht im Sinne von §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII vorliegt.

Gemäß §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII ist der Träger einer Kita verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen“, umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auf Gefahren, die innerhalb der Einrichtung liegen.

Dazu zählen z.B. Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen oder weiterer Personen, durch die betreute Kinder gefährdet wurden, Aufsichtspflichtverletzungen, besonders schwere Unfälle, ungünstige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, wie z.B. erhebliche bzw. länger anhaltende Personalausfälle oder auch Krankheiten und Straftaten von Mitarbeiter:innen.

Zur Meldepflicht nach §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII gibt es Vordrucke im Hort.

5.2. Externe Gefährdungen

Die Kita hat einen gesetzliche verankerten Schutzauftrag (§8a SGB VIII) bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder zu handeln, zu dem sie über Vereinbarungen mit dem Jugendamt verpflichtet ist. Demzufolge müssen Kitas bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes handeln.

Handlungsablauf:

1. Fachlicher Austausch mit Kolleg:innen in der Gruppe um die Situation umfassend einzuschätzen
2. Gezielte Beobachtung anhand der Sachlage unter Hilfenahme der Kinds-Wohl-Skala (Einschätzungsskala zur Kinderwohlgefährdung gem. §8a SGB VIII)
3. Bei erhärteten Verdacht wird das Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesucht, geführt und protokolliert
4. Unter Beachtung der neuerworbenen Informationen wird die Situation erneut beobachtet
5. Sofern es notwendig erscheint werden weitere Schritte, z.B. Einbeziehung des Trägers oder das lokale Netzwerk, eingeleitet.
6. Falls erforderlich Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt Marktoberdorf. Vor jeder Meldung werden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten informiert.

Ein zentraler Punkt des sog. §8-Verfahrens ist die Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten. Diese ergeben sich z.B. aus Aussagen des Kindes, körperlichen Auffälligkeiten des Kindes, Beobachtungen von stark auffälligen Verhaltensweisen eines Kindes, körperlichen Auffälligkeiten des Kindes, Beobachtungen von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern, Aussagen der Eltern oder anderen Bezugspersonen.

Wichtig ist die schriftliche Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte!

Ziel dieser Meldepflicht nach §8a SGB VIII ist eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind. Adressat der entsprechenden Meldung ist das örtliche Jugendamt!

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Damit im Ernstfall keine Zeit verschwendet wird, ist es gut, wenn Fachkräfte den Eltern konkrete Hilfe anbieten können bzw. bei internen Gefährdungen selbst wissen, an wen sie sich wenden können. Das gelingt, wenn Ansprechpartner:innen feststehen und Kontaktdaten der Kooperationspartner bereit liegen.

Siehe Netzwerkliste unter 4.4. Kooperation und Vernetzung

7.Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Eine wichtige Grundlage für die Wirksamkeit des Schutzkonzepts ist, dieses „mit Leben zu füllen“ und immer wieder Brücken zum Alltag in der Kita zu bauen.

Die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung in unserem Hort.

Das Schutzkonzept kann nur dann wirksam sein, wenn es regelmäßig auf Aktualität und Praxistauglichkeit geprüft wird. In Teamsitzungen, Konzeptionstagen und in der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem festgelegten Schutzaspekten ein wichtiger Beitrag. Dadurch bleibt das Schutzkonzept im Gedächtnis und wird im Alltag gelebt.

Da die Arbeit im Hort immer wieder neue Bedingungen erfährt und Veränderungen in der pädagogischen Arbeit erfolgen, ist es eine ständige Aufgabe, das Schutzkonzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und es ggf. an die Situation anzupassen. Diese wiederkehrende Auseinandersetzung ist für die Qualität des Schutzkonzepts sehr wichtig.

Die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung und damit Qualitätskontrolle des Schutzkonzepts ist die Dokumentation z.B. die Beschwerden von Kindern, Eltern, Fachkräften und evtl. aufgetretener Vorfälle im Hort, sowie die Überprüfung festgelegter Maßnahmen.

8.Materialien und Vorlagen

Jörg Maywald: Kinderschutz in der Kita, Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher

Jörg Maywald: Sexualpädagogik in der Kita, Kinder schützen, stärken, begleiten

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen: Der Bayerische Bildungs - und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung

Handreichung Kinderschutz Kreisjugendamt Ostallgäu

IFP Kiga Hub Kurs

Anlagen: 1 Meldebogen nach §8a

1 Meldebogen nach §47